Verordnung,

betreffend

die Vorrechte der in Island zu errichtenden Handelsstädte,

für die

Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona.

Christiansburg, den 16ten Martii 1787.

Kopenhagen.
Gedruckt bey dem Directeur P. M. Höpffner, Sr. Königl. Majestät und der Universität ersten Buchdrucker.

Wir Christian der Siebende, von GOTTES Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit: Nachdem Wir durch das am 18ten August vorigen Jahres allergnädigst erlassene Patent, die Freygebung des Handels mit Island betreffend, den Sechs Handelsplätzen dieses Unsers Landes, Reikiavik, Westmannoe, Eskefiord, Eya- oder Oefiord, Skutils- oder Isefiord und Grundar- oder Grönnefiord, Stadt-Rechte und Freyheiten, welche Wir durch eine darüber insbesondere abzulassende nähere Anordnung bekannt machen wollten, zugestanden haben; so haben Wir nunmehr durch diesen offenen Brief folgendes allergnädigst angeordnet und festgesetzt.

1.

Alle christliche Religionsverwandten mögen in diesen Handelsstädten eine vollkommene Toleranz mit freyer und uneingeschränkter Religions-Uebung genießen, wozu, nach Beschaffenheit der Umstände, die Evangelisch-Reformirten Glaubens-Genossen auch die Erbauung einer Kirche erwarten können.

2.

Die Bürger dieser Handelsstädte sollen zwanzig Jahre lang frey seyn vom Kopfschatz, Zoll und andern Ausgaben zum Dienst des Staats, so daß

sie lediglich die zum eigenen Nutzen der Stadt erforderlichen onera publica abhalten.

3.

Diese Bürger mögen gleich den übrigen Einwohnern des Landes von der ¼tel Procent-Steuer von ihren zinstragenden Capitalien, imgleichen von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreyet seyn.

4.

Die zu Anlegung dieser Handelsstädte nöthigen Grundstücke sollen, in so ferne sie Privatpersonen gehören, ihnen für Unsere Rechnung abgekauft, und so ferne sie Uns zustehen, zu diesem Gebrauch allergnädigst geschenkt werden, nachdem die Strecke zuvor vermessen und durch ein darüber einzusendendes Instrument bestimmet worden. Es mag auch sowohl Norwegisches Bauholz als andere Baumaterialien zur ersten Einrichtung dieser Isländischen Handelsstädte zollfrey aus Dännemarck, Norwegen und Unsern deutschen Staaten aus und in Island eingeführet werden; und ausserdem können diejenigen, die sich in Isländischen Handels-Städten niederlassen und daselbst Gebäude aufführen wollen, nach den Umständen andere Hülfe erwarten.

5.

Die Plätze zum Bauen sollen unentgeltlich angewiesen werden und zwar dergestalt, daß sie nicht zu nahe bey einander liegen und daß, so weit möglich, bey jedem Hause ein kleiner Gartenplatz befindlich sey.

6.

Jedem, welcher sich bey der Obrigkeit des Orts meldet, soll das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilet werden, er muß aber seinen Namen in dem Bürgerbuch anzeichnen lassen, den Bürgereid ablegen und zu dessen Beweise von der Obrigkeit des Orts mit einem Bürgerbrief versehen werden, wofür jedoch weiter nichts als die bloße Schreibgebühr bezahlet werden soll.

7.

Eben dieses soll auch für jeden Fremden gelten, welcher nach diesem Lande kommen möchte, um sich in den Städten niederzulassen. Sie müssen sich aber gleich bey ihrer Ankunft im Lande desfalls melden und Uns den Eid der Treue ablegen, wenn sie nicht bereits Unsere Unterthanen sind, und dann werden diese Fremde durch ihren Bürgerbrief für naturalisirt gehalten.

8.

8.

Die im Indigenatrecht festgesetzte Summe, welche Fremde in Unsere Staaten bringen und verwenden müssen, um daselbst das Indigenat zu erhalten, soll in Ansehung derjenigen, welche sich in einer Isländischen Handelsstadt niederlassen wollen, auf Drey Tausend Reichsthaler eingeschränket seyn; und solche daselbst wohnhafte Fremde sollen für sich und ihre Kinder, sie seyn von ihnen mitgebracht oder im Lande gebohren, in Unseren gesammten Reichen und Landen mit den Eingebohrnen völlig gleiche Rechte geniessen.

9.

Jeder, welcher sich in einer Handelsstadt in Island niederläßt, mag wieder von dort wegziehen, ohne einige Decimation oder Abkürzung von seinem Vermögen zu entrichten, und dieses ohne Unterschied, ob er lange oder kurze Zeit daselbst sich aufgehalten habe.

10.

Ein jeder Bürger erhält durch das Bürgerrecht völlige Befugnis, alle Art von Stadtnahrung zu treiben; doch dürfen Handwercker nicht weiter Handel treiben, als ihnen solches unten im 16 §. zugelassen wird. Auch soll das Branntweinbrennen gänzlich untersagt seyn und zur Gastwirthschaft wird eine besondere Erlaubnis der Amtsobrigkeit erfordert.

11.

Ein jeder Bürger dieser Städte, von welcher Religion er auch seyn möchte, soll berechtiget seyn, so viele Ländereyen in Island anzukaufen, als er nur kann und will.

12.

Nützliche Handwercker können, wenn sie sich in diesen Städten niederlassen wollen, angemessene Begünstigungen erwarten, worüber sie aus dem gehörigen Collegio näheren Unterricht erhalten können.

13.

Jeder Handwercker soll vollkommene Befugnis haben, sein Handwerck als Meister in diesen Städten zu treiben, und wenn ein ausgelernter Gesell sich als Meister in einer Isländischen Handelsstadt niederlassen will, mögen die bey ihm Ausgelernten in Unseru übrigen Staaten dieselben Rechte genießen,

welche in Hinsicht Unserer Königl. Residenz-Stadt Kopenhagen für die kleineren Städte bestimmt sind.

14.

Keine Handwerckszunft soll je in Island errichtet werden, und wer sich daselbst als Meister niederlassen will, hat vors erste, so lange die Freyheitsjahre währen, nichts weiter zu bezahlen, als was der Bürgerbrief nach obstehendem 6ten §. kostet.

15.

So viele Bürger dieser Handelsstädte als da wollen, mögen, wenn sie das Bürgerrecht als Handelnde gewonnen haben, und mit dem nöthigen Waaren-Vorrath versehen sind, vorerst in zwanzig Jahren die Freyheit haben, als Aussenhändler (Udliggere) kleinere Handels-Etablissements in dem zu jeder Handelsstadt gehörigen District anzulegen; und dann können sie nicht allein mit welcher Stadt oder Aussenhändler sie es gutfinden, handeln, sondern auch directe Ladungen verschreiben, von welchem Orte in Unsern Reichen und Landen sie wollen, imgleichen Ladungen wiederum versenden, wohin sie es am dienlichsten finden, nur daß sie dieselben Regeln beobachten, welche im Allgemeinen allen Handlungstreibenden im Lande vorgeschrieben sind.

16.

Blos die Handelsleute, welche Bürger dieser Städte sind, sollen das Recht haben, eingeführte Waaren auf den vieleicht mit der Zeit zu errichtenden Märckten in Island zu verkaufen, welches Recht auch den in den Städten wohnenden Handwerkern in Ansehung ihrer eigenen Arbeit zugestanden wird. Uebrigens stehet es jedem Einwohner in Island frey, nicht nur nach welcher Handelsstadt und nach welchem Handels-Etablissement er will, zu handeln, sondern auch directe mit den bloß auf Speculation nach Island kommenden Schiffen, dergestalt, daß diese, nachdem sie zuvörderst bey einer der dortigen Handelsstädte angeleget haben, ohne jedoch verpflichtet zu seyn, daselbst zu löschen oder zu laden oder irgend eine Art Unkosten zu entrichten, wenn sie ihre Waaren nicht nach Wunsch daselbst absetzen können, gleich nach Ablieferung ihrer Carga, nach welchem Hafen sie wollen, segeln und daselbst vier Wochen liegen mögen, in welcher Zeit jeder Einwohner ohne Unterschied Eßwaaren und andere zum Betriebe seiner Nahrung nothwendige

Waa-

Waaren zu seinem eigenen Behuf von ihnen einkaufen, und ihnen seine Producte wiederum verkaufen kann.

17.

Das Wechselrecht, so wie es durch das Norwegische Gesetzbuch und die dazu gehörigen Verordnungen festgesetzt ist, soll auch in diesen Handelsstädten gelten.

18.

Die Gerichtsbarkeit über diese Städte mag bis weiter dem gehörigen Sysselmann anbetrauet werden; doch können sie erwarten, ihre eigene Gerichtsbarkeit zu bekommen, sobald der Stiftsamtmann und Amtmann einberichten werden, daß ihr Zuwachs solches erfordere.

19.

Die Appellation von den Aussprüchen der Obrigkeit dieser Städte mag, wie gewöhnlich, an das Laug- und Obergericht gehen; doch mögen, um den Rechtsgang in Handelssachen abzukürzen, erforderlichen Falles ausserordentliche Lauggerichte bewilliget werden.

20.

Die Einwohner der Städte mögen, sobald sie eine eigene Gerichtsbarkeit erhalten, gleichergestalt Erlaubnis haben, ein eigenes Wapen und Stadt-Siegel vorzuschlagen.

21.

Die zu jeder Handelsstadt gehörigen Distriete sind 1) zu Reikiavick im Südlichen Viertheil: die Syssels Guldbringe, Kióse, Borgefiord und Myhre bis an den Fluß Hütteraae. 2) zu Westmannöe in demselben Viertheil: die Syssels Arnes, Rangevalle, Westmannöe und West-Skaptefield. 3) zu Eskefiord im Oestlichen Viertheil: die Syssels Ost-Skaptefield, nebst Süd- und Nord-Muhle. 4) zu Eya-Fiord oder Oefiord im Nördlichen Viertheil: die vier Syssels des Nordlandes, nemlich Norder, Oefiord, Skagefiord und Hunevand. 5) zu Skutils oder Isefiord im Westlichen Viertheil: die Syssels Strande und Isefiord nebst einem Stück von dem Bardestrand-Syssel, welches sich von den Grenzen beym Isefiord-Syssel bis Biarnanupr erstreckt; und 6) zu Grundar oder Grönnefiord in demselben Viertheil: das übrige von dem Bardestrand-Syssel, nebst den Syssels Dale, Sneefield und Hnappedal bis an die Hytteraae.

Wor-

Wornach sich männiglich zu achten. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Copenhagen den 16ten Martii 1787.

Christian R.

Bernstorff.

Carstens. Schütz. Krück.